

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung von Neophyten bei Gefährdung von Schutzzielen, • Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans, als Grundlage ist das Schutzwürdigkeitsgutachten zu nutzen, • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck. 	<p>LIESENDAHL, J. & M. LIESENDAHL (1998): Schutzwürdigkeitsgutachten für das Einzugsgebiet der Sengbach-Talsperre in Solingen, Oberes Sengbachtal, Unterwinkelhausener Bach, Ellinghauser Bachtal, Brucher Bachtal und Seitentäler. – Gutachten im Auftrag der Stadt Solingen, (unveröff.).</p>

2.1.7 Aue des unteren Sengbachtals

Schutzzweck

Die Festsetzung des 6,41 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumkomplexes des weitgehend naturnahen Sohlkerbtals wegen seiner überregionalen Bedeutung als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere
 - zur Erhaltung und Optimierung von Feuchtwiesen bzw. Feuchtwiesenbrachen in der Bachaue,
 - zur Wiederherstellung des durch Ausbaumaßnahmen beeinträchtigten Sengbaches als naturnahen Bach, sofern dieser keinen Anstieg des Grundwassers zur Folge hat.

Blatt Nr. 31

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um einen Abschnitt der Talsohle des Sengbachtals zwischen der Staumauer und Einmündung des Hammer Baches im Remscheider Bergland. Die sehr ebene und leicht mäandrierende Sohle verläuft anfangs von Südosten nach Nordwesten und biegt dann nach Südwesten um. Der 30 bis 60 m breite und 1200 m lange Talabschnitt weist mit seinen bis 60 m hohen Steilhängen, die gegen die Aue scharf abgesetzt sind, eine typische Sohlenkerbtalform auf.

Die Böden sind Gleye oder Nassgleye aus schluffig-lehmigen, kiesigen Bachablagerungen über Tonschiefer. Durch Erdarbeiten, die im Rahmen der ehemaligen Nutzung der Trinkwasserverrieselung nötig waren, sind sie umgelagert. Renaturierungen dürfen nicht zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels führen, da hierdurch die Standsicherheit der Hauptstaumauer der Sengbachtalsperre gefährdet sein könnte.

Das Wasser des Sengbachs ist kaum verschmutzt (oligosaprob). Das Grundwasser steht relativ nah unter Flur. Der Bach wird von einem Saum aus alten, mehrstämmigen Erlen begleitet. Die Talsohle wurde früher beweidet. Zwischenzeitlich waren die Weiden brachgefallen und von Feuchtwiesengesellschaften mit zahlreichen Nässezeigern bedeckt (Binsen, Seggen u. a.). Seit einigen Jahren unterliegt das Feuchtgrünland einer extensiven Mahdnutzung. Die feuchten Grünland- und Brachflächen beherbergen eine artenreiche Insektenfauna.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG Biotoptypen vor: Quellbereiche, Fließgewässer, Nass- und Feuchtwiesen. Folgende Tierarten sind in der Gruppe der Amphibien, Reptilien erfasst worden: Ringelnatter (RL 3), Blindschleiche, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Feuersalamander (RL R).</p> <p>Weitere bemerkenswerte Tierarten sind u. a. Sichelschrecke, Wespen-Spinne. Im Biotopkataster der LÖBF (2003) ist das Gebiet unter der Nr. BK-4808-039 aufgeführt. Die geschützten Biotope nach § 62 LG sind unter der Nr. GB-4808-213 aufgelistet.</p>
<p><u>Gebote</u></p>	
<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften ist zusätzlich geboten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Feuchtwiesen durch zweischürige Mahd oder entsprechende Pflege, Verzicht auf Düngung, 	<p>Gebote gelten nach heutiger Rechtsauffassung nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind naturschutzfachliche Erfordernisse und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote im Einvernehmen mit den Eigentümern und auf der Basis von freiwilligen Verträgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung der Brachflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen, 	<p>Eine extensive Nutzung des Grünlandes aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie zur Reinhaltung des Trinkwassers wird angestrebt. Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Pflege von vorhandenen Weidengebüsch und des naturnahen Erlensaums, aber Verhinderung der Ausbreitung von Gehölzbereichen, 	<p>Eine detailliertere Beschreibung der Nutzung wird im Pflegeplan erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der ökologischen Güte der Fließgewässer durch das Entfernen von Verrohrungen, künstlichen Sohlabstürzen und Uferbefestigungen, 	<p>Dieses Gebot soll insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen. Staustufen, Wehre, Sohlabstürze etc. müssen von Wasserlebewesen passiert bzw. umgangen werden können. Ggf. sind Fischtreppe einzurichten, die vorzugsweise als raue Rampen zu gestalten sind und auch vom Makrozoobentos passiert werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzen von Durchlässen unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wege durch unten offene Kastenprofile, wenn die Entfernung von Durchlässen nicht möglich ist, 	<p>Renaturierungen dürfen nicht zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels führen, da hierdurch die Standsicherheit der Hauptstaumauer der Sengbachtalsperre gefährdet sein könnte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans, 	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung regelmäßiger Erfolgskontrollen im Hinblick auf den Schutzzweck. 	